

HINTERGRUNDINFORMATIONEN ZUM SANIERUNGSGELD

Bis zum Jahr 2001 wurde die Zusatzversorgung des öffentlichen und kirchlichen Dienstes nach dem System der Gesamtversorgung, also mit vom Endgehalt abhängigen Versorgungszusagen geleistet.

Das Gesamtversorgungssystem wurde im Jahr 2001 geschlossen und durch das Punktemodell (die heutige Pflichtversicherung) ersetzt. Die damaligen Ansprüche aus dem Gesamtversorgungssystem wurden durch Startgutschriften in die Systematik des Punktemodells übertragen und bei der Kasse in einem eigenen Abrechnungsverband (Abrechnungsverband „S“) gebucht.

Im Jahr 2002 ging die Kasse noch davon aus, dass im Abrechnungsverband „S“ so viel Kapital vorhanden ist, dass alle Rentenansprüche aus der Gesamtversorgung dadurch gezahlt werden können. Seitdem sind die Zinsen an den Kapitalmärkten aber unerwartet stark gefallen. Da sich die zukünftigen Kapitalerträge erheblich auf die Prognose des Kapitalbedarfs auswirken, ist das Kapital aus heutiger Sicht nicht mehr auskömmlich. Zusätzlich hat sich herausgestellt, dass die Lebenserwartung der Versicherten höher ist als ursprünglich kalkuliert. Die sich daraus ergebenden längeren Rentenbezugszeiten erhöhen zusätzlich den Kapitalbedarf.

Im Jahresabschluss 2016 der Kasse ist im Abrechnungsverband „S“ ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in Höhe von 1.287,4 Mio. Euro ausgewiesen. Bei den rechnungsmäßigen Zinsen in Höhe von 4,25 % bedeutet das Nichtvorhandensein von Kapital in diesem Umfang einen jährlichen Zinsausfall in Höhe von 55 Mio. Euro. Ein Sanierungsgeld oder Stärkungsbeitrag in dieser Höhe würde also gerade ausreichen, den Zinsausfall zu kompensieren. Eine Verminderung der Deckungslücke würde (analog zur Tilgung eines Darlehens) so noch nicht stattfinden. Das zuletzt für das Jahr 2015 in Rechnung gestellte Sanierungsgeld betrug für alle Beteiligten zusammen 84 Mio. Euro.

Das Sanierungsgeld wurde erstmals 2010 für das Abrechnungsjahr 2009 erhoben. Es diente zur Finanzierung der ungedeckten Versorgungsversprechen aus dem Gesamtversorgungssystem mit dem Ziel, innerhalb von maximal 20 Jahren die Kapitallücke zu schließen. Nach den letzten Vorausberechnungen wäre dieses Ziel mit dem Sanierungsgeld auch erreicht worden.

Rechtlich beruhte das Sanierungsgeld auf dem Altersvorsorgetarifvertrag der Kommunen (ATV-K), in welchem die Erhebung eines Sanierungsgeldes vorgesehen war. Wie andere Zusatzversorgungskassen auch hatte die Kasse auf dieser Grundlage eine Regelung in § 63 der Kassensatzung aufgenommen.

Einige Beteiligte legten dagegen Widerspruch ein. Bemühungen der Kasse, die Streitpunkte außergerichtlich zu klären, scheiterten. Die Forderungen von Klägerseite konnte die Kasse nicht akzeptieren, weil die Erfüllung der Versorgungszusagen im Abrechnungsverbandes „S“ dann nicht mehr gewährleistet wäre. Die Gerichtsverfahren ließen sich so leider nicht mehr vermeiden.

Es war in den Gerichtsverhandlungen unstrittig, dass eine Nachfinanzierung im Abrechnungsverband „S“ notwendig ist und dass die Beteiligten zur Finanzierung ihrer Versorgungsversprechen aus der Gesamtversorgung verpflichtet sind. Die gerichtliche Argumentation folgte vielmehr einer formalen Linie.

Im Juni 2017 entschied das OLG Hamm in einer Grundsatzentscheidung gegen das Sanierungsgeld der Kasse. Ausgangspunkt war die Feststellung, dass die Kassensatzung mit der Sanierungsgeldregelung Tarifrecht übernommen hat. Eine AGB-rechtliche Inhaltskontrolle konnte somit unterbleiben. Dafür sind sämtliche Bestimmungen mit Bezug zum Sanierungsgeld aus dem Tarifvertrag einzuhalten. Diese legt das OLG Hamm teilweise anders aus als die Kasse und hat daraus ein fehlerhaftes Ermessen des Verwaltungsrates bei der Festsetzung des Sanierungsgeldes gefolgert. Die folgenden drei Gründe sind im Urteil des OLG Hamm ausschlaggebend:

1. Die Deckungslücke als Ausgangspunkt der Sanierungsgeldberechnung hätte mit den Vorgaben aus dem technischen Geschäftsplan berechnet werden müssen. Die einige Monate später erfolgte rückwirkende Anpassung des technischen Geschäftsplanes ist nicht ausreichend.
2. Ein Sanierungsgeld hätte nur erhoben werden dürfen, soweit eine Umlage mindestens in der Höhe wie im November 2001, also 4,75 %, erhoben wird. Der Beitragssatz lag bei der Festsetzung des Sanierungsgeldes aber bei 4,0 % (ergänzender Hinweis: Die Kasse erhebt seit 2002 keine Umlagen mehr sondern Beiträge im Kapitaldeckungsverfahren).
3. Sanierungsgeld darf nur zur Deckung eines wörtlich zu verstehenden „umstellungsbedingten Mehrbedarf“ erhoben werden.

Insbesondere wegen des dritten Urteilsgrundes hat die Kasse beschlossen, das Sanierungsgeld durch ein neues Finanzierungsinstrument abzulösen. Das Schließen der durch niedrige Zinsen und Langlebigkeit verursachten Finanzierungslücke ist nach diesem Urteil mit dem Sanierungsgeld nach dem ATV-K nicht möglich. Da ein nach Auslegung des OLG Hamm zu verstehender „umstellungsbedingter Mehrbedarf“ nicht erkennbar ist, kann selbst nach einer ermessensfehlerfreien Neufestsetzung kein auf dem ATV-K beruhendes Sanierungsgeld erhoben werden, welches dieses Finanzierungsproblem auch nur annähernd lösen würde.